



Politik und Zeitgeschehen

PZG

8

Johann Dvořák

Die österreichische Bundesverfassung

INHALT

Die Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung	3
Der Stufenbau der Rechtsordnung	4
Das Wahlrecht	6
Die Gesetzgebung des Bundes und der Länder	7
Die Bundesgesetzgebung	7
Der Nationalrat/Der Bundesrat/Die Bundesversammlung/ Der Weg der Bundesgesetzgebung/Verfahren bei Einspruch des Bundesrats	
Länder und Gemeinden	15
Die Gesetzgebung der Länder/Die Stellung der Gemeinden	
Die Aufteilung der Zuständigkeit von Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern	16
Die Vollziehung der Gesetze	19
Die Bundesverwaltung	19
Die Stellung des Bundespräsidenten/ Die Aufgaben des Bundespräsidenten/ Die Bundesregierung/Die nachgeordneten Organe der Bundesverwaltung	
Die Landesverwaltung	22
Instanzenzug	22
Die Gerichtsbarkeit	24
Garantien der Verfassung und Verwaltung	25
Der Verwaltungsgerichtshof/Der Verfassungsgerichtshof/ Die Bestellung der Richter des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs	
Beantwortung der Fragen	29
Fernlehrgang	31

Inhaltliche Koordination
der Skriptenreihe:
Peter Autengruber

Stand: Jänner 2003

Nachdruck: September 2006

VOGB

AK

ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?

Zeichenerklärung



Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt. (Vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen.)

Anmerkungen: Die rechte bzw. linke Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

Schreibweise: Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnitts mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt noch einmal durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- die Grundprinzipien der österreichischen **Bundesverfassung** und die darauf aufbauende **Rechtsordnung** kennen;
- über das österreichische **Wahlrecht informiert** sein;
- wissen, wie die **Gesetzgebung** des Bundes und der Länder durchgeführt wird;
- über die für die **Durchführung der Gesetze** zuständigen Instanzen informiert sein;
- die Rolle der **Verwaltung** und der **Gerichtsbarkeit** darstellen können.

Viel Erfolg beim Lernen!

Die Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung

Am 1. Oktober 1920 beschloss die konstituierende Nationalversammlung das Bundesverfassungsgesetz. Darin wird Österreich als **demokratische Republik** definiert, die vom Gedanken der **Rechtsstaatlichkeit** bestimmt und **bundesstaatlich** organisiert ist.

Artikel 1 B-VG:

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Artikel 2 (1 und 2) B-VG:

- (1) Österreich ist ein Bundesstaat.
- (2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

Artikel 18 (1 und 2) B-VG:

- (1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden.
- (2) Jede Verwaltungsbehörde kann aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereichs Verordnungen erlassen.

Die wesentlichen Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung sind:

- republikanische Staatsform,
- demokratisch-parlamentarisches System,
- bundesstaatliche Organisation,
- Rechtsstaatlichkeit.

Eine **Abkehr von diesen Prinzipien wäre gleichbedeutend mit einer Gesamtänderung der Bundesverfassung** und bedürfte sowohl einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat als auch einer Volksabstimmung.

Artikel 44 (3) B-VG:

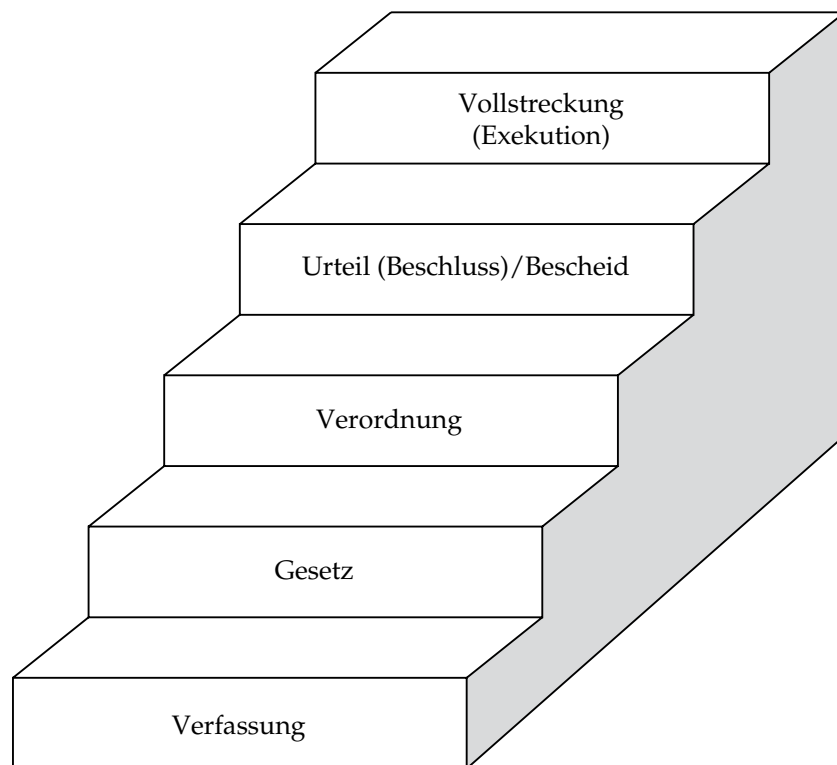
- (3) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, **eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird**, ist [...] vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

Der Stufenbau der Rechtsordnung

Die Verfassung ist die **Grundlage** der gesamten Rechtsordnung; gemäß dem Leitsatz „**Nicht Menschen sollen Menschen, sondern alle Menschen dem Recht unterworfen sein**“ regelt sie das Verfahren der Gesetzgebung und enthält Grundsätze darüber, wie die „einfachen Gesetze“ (das sind alle, außer Verfassungsgesetzen und Gesetzen im Verfassungsrang) gestaltet werden müssen. Die gemäß diesen Vorschriften zu Stande gekommenen Gesetze sind die Grundlage für die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung und der Gerichte.

Das so gestaltete Rechtssystem ist mit einem Stufenbau verglichen worden; man spricht von einem „**Stufenbau der Rechtsordnung**“.

Stufenbau der Rechtsordnung



Die von staatlichen Maßnahmen, von Verwaltungsakten und Gerichtsurteilen betroffenen Bürger haben die Möglichkeit, als **Unrecht** empfundene Entscheidungen und Handlungen vor jeweils **höheren Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen** zu bekämpfen.



1. Was sind die wesentlichen Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung?

Anmerkungen



2. Was ist der Inhalt jener Bestimmung der österreichischen Bundesverfassung, die das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit festlegt?



3. Wie ist das österreichische Rechtssystem aufgebaut, sodass man von einem „Stufenbau der Rechtsordnung“ sprechen kann?

Das Wahlrecht

Artikel 26 (1) B-VG:

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk aufgrund des **gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes** der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl** gewählt.

Gleichheit ● Die **Gleichheit des Wahlrechts** bedeutet, dass **jedem** wahlberechtigten Staatsbürger **eine** Stimme zukommt und jede Stimme gleich viel zählt.

Unmittelbarkeit ● Die **Unmittelbarkeit des Wahlrechts** besteht darin, dass die Abgeordneten **direkt gewählt** und nicht etwa, wie der Präsident der USA, auf indirektem Weg durch Wahlmänner ermittelt werden.

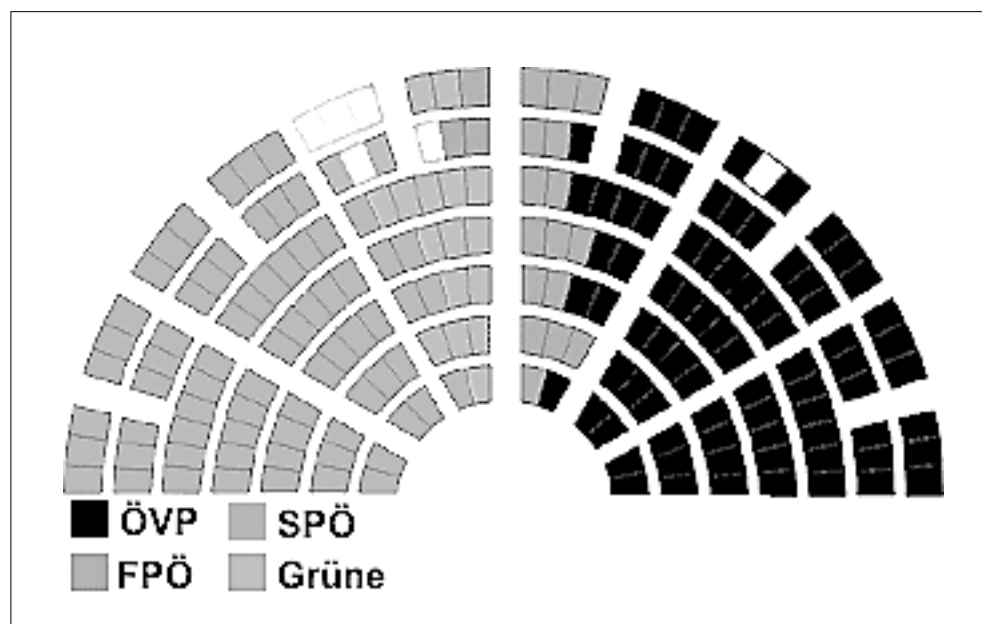
Geheimhaltung ● Der **Geheimhaltung der Wahlentscheidung** des einzelnen Staatsbürgers dienen besondere **Schutzmaßnahmen**: Wahlzelle, Wahlkuvert, Wahlurne, Schutz des Wahlheimnisses durch Strafgesetz.

Persönliche Ausübung Das Wahlrecht muss **persönlich ausgeübt** werden, man kann sich nicht vertreten lassen.

Der Nationalrat wird auf Grund des allgemeinen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts und nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl gewählt.

Verhältnisswahl Die **Verhältnisswahl** erfordert eine Methode der Ermittlung des Wahlergebnisses, die gewährleistet, dass die Zahl der **Mandate** einer wahlwerbenden Partei sich zur Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate so verhält wie die für diese Partei abgegebenen **Stimmen** zur Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes ergibt sich daraus, dass gemäß der österreichischen Bundesverfassung die Aufteilung der zu vergebenden **Mandate** auf die einzelnen Wahlkreise **nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl** und nicht etwa nach der Zahl der Wahlberechtigten erfolgt.

Methode zur Ermittlung des Wahlergebnisses



Die aktuelle Mandatsverteilung des österreichischen Nationalrates: ÖVP 79, SPÖ 69, FPÖ 18, Grüne 17, gesamt 183.

Die Gesetzgebung des Bundes und der Länder

Anmerkungen

Die Bundesgesetzgebung erfolgt durch den Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat, die Landesgesetzgebung durch die Landtage.

Die Bundesgesetzgebung

Der Nationalrat

Der Nationalrat hat derzeit 183 **Mitglieder**. Zu einem **Beschluss** des Nationalrats sind im Allgemeinen die **Anwesenheit** von mindestens einem Drittel der Abgeordneten und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Man spricht auch von einem Präsenzquorum und einem Konsensquorum:

- das Präsenzquorum (also die gegebene Beschlussfähigkeit) beträgt ein Drittel,
- das Konsensquorum (die Zahl der abgegebenen Stimmen, bei der ein Antrag angenommen ist) mehr als die Hälfte.

Bei Verabschiedung von **Verfassungsgesetzen** oder in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen ist

- das Präsenzquorum: die Hälfte,
- das Konsensquorum: zwei Drittel

und im Fall eines **Beharrungsbeschlusses des Nationalrats gegen Einsprüche des Bundesrats** ist

- das Präsenzquorum: die Hälfte,
- das Konsensquorum: mehr als die Hälfte.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Zweidrittelmehrheit bei Verfassungsgesetzen

Einfache Mehrheit bei Ablehnung von Bundesratseinsprüchen



Das Parlamentsgebäude in Wien, Sitz von Nationalrat, Bundesrat und Bundesversammlung.

Funktionsbeginn	Der jeweils neu gewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl einzuberufen.
Funktionsdauer	Die Gesetzgebungsperiode (Legislaturperiode) dauert vier Jahre , vom Tag des ersten Zusammentritts des Nationalrats an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neu gewählte Nationalrat zusammentritt.
Ursachen für Verkürzung der Legislaturperiode	<p>Dieser – nach der Verfassung vier Jahre dauernde – Funktionszeitraum des Nationalrats verkürzt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● wenn der Nationalrat vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch einfaches Gesetz selbst seine Auflösung beschließt; ● wenn der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung die vorzeitige Auflösung des Nationalrats anordnet (eine solche Verfügung darf der Bundespräsident nur einmal aus dem gleichen Anlass treffen; in diesem Fall ist die Neuwahl von der Bundesregierung so anzuordnen, dass der neu gewählte Nationalrat längstens am 100. Tag nach der Auflösung zusammentreten kann); ● wenn durch Volksabstimmung die auf Initiative des Nationalrats von der Bundesversammlung verlangte Absetzung des Bundespräsidenten abgelehnt wird (ein solches Abstimmungsergebnis hat automatisch die Auflösung des Nationalrats zur Folge). <div data-bbox="424 831 1406 1025" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Legislaturperiode des Nationalrats dauert vier Jahre. Sie verkürzt sich aber, wenn das Parlament seine Auflösung vor ihrem Auslaufen beschließt oder der Bundespräsident diese auf Vorschlag der Bundesregierung anordnet; ebenso wenn eine vom Nationalrat geforderte Absetzung des Bundespräsidenten durch Volksabstimmung abgelehnt wird.</p> </div>
Einberufung	<p>Innerhalb der Gesetzgebungsperiode wird der Nationalrat vom Bundespräsidenten</p> <ul style="list-style-type: none"> ● in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung, ● außerhalb dieser auf Verlangen der Bundesregierung oder des Bundesrats oder mindestens eines Drittels der Abgeordneten zum Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung <p>einberufen.</p>
Nationalratspräsident	<p>Innerhalb der Tagungen beruft zu den einzelnen Sitzungen des Nationalrats der aus dem Kreis der Abgeordneten gewählte Nationalratspräsident ein. Dieser führt auch den Vorsitz in den Sitzungen des Nationalrats.</p>
Öffentlichkeit	<p>Die Sitzungen sind öffentlich.</p> <p>Es kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Nationalrat beschlossen wird.</p>
Ausschüsse	<p>Zur Vorbereitung und Detailberatung der Verhandlungsgegenstände werden durch Wahl aus dem Kreis der Abgeordneten zum Nationalrat Ausschüsse bestellt. Jedenfalls sind zu bestellen:</p>
Ständige Ausschüsse	<ul style="list-style-type: none"> ● ein Hauptausschuss (durch ihn wirkt der Nationalrat an der Vollziehung des Bundes mit, wie etwa an der Festsetzung von Bahn- und Posttarifen), ● ein vom Hauptausschuss zu wählender ständiger Unterausschuss (ihm obliegt unter anderem die Erteilung der Zustimmung zur Erlassung von Notverordnungen durch den Bundespräsidenten),

- ein **Immunitätsausschuss**
(er berät über Ersuchen von Behörden, die Immunität von Abgeordneten zum Nationalrat zum Zwecke der Strafverfolgung aufzuheben),
- ein **Ausschuss für die Beratung der Berichte des Rechnungshofs.**

Daneben gibt es eine Reihe von **Fachausschüssen** des Nationalrats, wie den

- Verfassungsausschuss,
- Finanz- und Budgetausschuss,
- Justizausschuss,
- Sozialausschuss,
- Unterrichtsausschuss
und andere,

die für die Dauer der Gesetzgebungsperiode **als ständige Ausschüsse eingerichtet** sind.

Der Nationalrat ist verpflichtet, zu Beginn jeder Legislaturperiode ständige Ausschüsse mit genau festgelegtem Aufgabenbereich zu bestellen. Daneben gibt es eine Reihe von Fachausschüssen, die für die Dauer einer Legislaturperiode als ständige Ausschüsse eingesetzt werden.

Der Bundesrat

Der Bundesrat ist eine **Länderkammer**, er ist im Bereich der Bundesgesetzgebung die Interessenvertretung der Bundesländer. Seine Mitglieder werden **nicht direkt** vom Volk, sondern von den einzelnen Landtagen für die Dauer ihrer jeweiligen Gesetzgebungsperioden **gewählt**. Der Bundesrat hat daher keine eigene Gesetzgebungsperiode. Seine **Mitgliederzahl** richtet sich nach der Bürgerzahl der einzelnen Bundesländer und einem bestimmten Verteilungsschlüssel.

Der Bundesrat wird **von seinem Vorsitzenden einberufen**. Auf Verlangen von wenigstens einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Verlangen der Bundesregierung ist er sofort einzuberufen.

Der Bundesrat ist die Interessenvertretung der Bundesländer. Seine Mitglieder werden in indirekter Wahl durch die Landtage gewählt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Bundesversammlung

Zur Erfüllung einiger besonderer politischer Aufgaben treten Nationalrat und Bundesrat in gemeinsamer öffentlicher Sitzung als Bundesversammlung zusammen.

Zu diesen **Aufgaben** zählen:

- die Angelobung des Bundespräsidenten,
- die Beschlussfassung über die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Bundespräsidenten,
- die Beschlussfassung darüber, ob beim Verfassungsgerichtshof gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung Anklage erhoben werden soll,
- die Beschlussfassung über ein Verlangen nach Ausschreibung einer Volksabstimmung zur Absetzung des Bundespräsidenten,
- die Beschlussfassung über eine Kriegserklärung.

Anmerkungen

Fachausschüsse für eine Legislaturperiode

Länderkammer

Indirekte Wahl



Vereidigung von Dr. Thomas Klestil zum Bundespräsidenten. Die Bundesversammlung tagt im sonst kaum noch benützten Reichsratssaal des Parlamentsgebäudes.



4. Worin besteht der Unterschied zwischen „einfachen Gesetzen“ und Verfassungsgesetzen beziehungsweise in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen?



5. Was bedeuten die Begriffe „Präsenzquorum“ und „Konsensquorum“?



6. Welche Ereignisse haben eine Verkürzung der vierjährigen Legislaturperiode zur Folge?



7. Welche Funktionen hat der Nationalratspräsident?

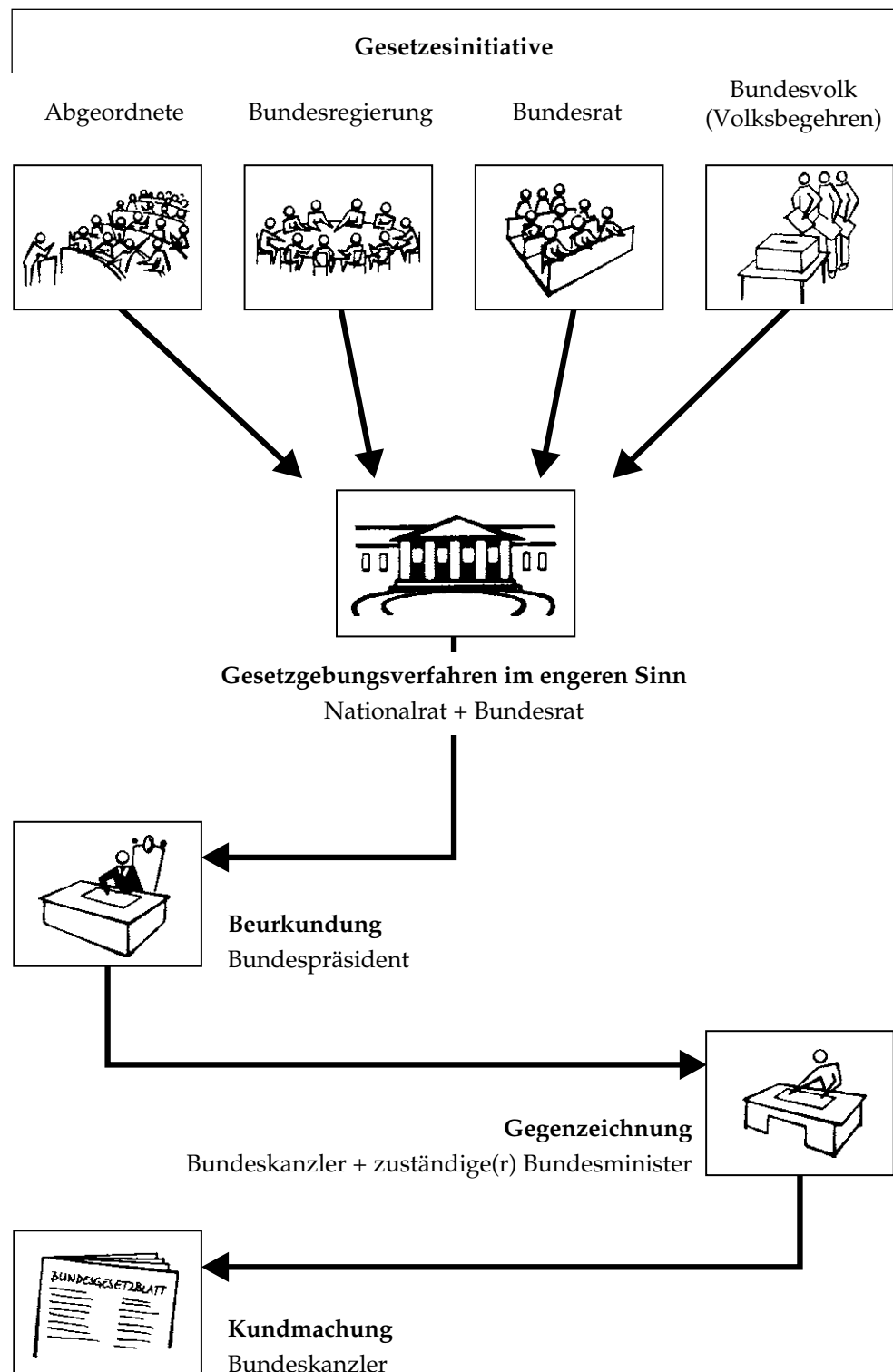


8. Zu welchem Zweck gibt es im Nationalrat ständige Ausschüsse, die für jede Legislaturperiode bestellt werden müssen?



9. Welche Funktion hat der Bundesrat, und worin unterscheidet er sich vom Nationalrat?

Der Weg der Bundesgesetzgebung



Der **Einbringung eines Gesetzesvorschlages** folgt im **Nationalratsplenum**¹⁾ eine „**erste Lesung**“. In dieser **entscheidet** sich, ob die Vorlage dem zuständigen Ausschuss des Nationalrats zur Beratung zugewiesen oder ihre **Weiterbehandlung** abgelehnt wird.

Erste Lesung

Bei **Regierungsvorlagen** bildet die Durchführung einer ersten Lesung die Ausnahme. Sie findet nur dann statt, wenn dies der Nationalrat ausdrücklich beschließt. In der Regel werden die Regierungsvorlagen vom Präsidenten des Nationalrats **direkt** dem zuständigen **Fachausschuss** zugewiesen.

Regierungsvorlagen

In diesen **Ausschüssen** wird ein **wesentlicher Teil der Gesetzgebungsarbeit** geleistet. Die zur Behandlung zugewiesenen Gesetzesvorlagen werden hier, oft auch unter Zuziehung von Sachverständigen, eingehend beraten und allenfalls dem Ergebnis dieser Beratungen gemäß umgestaltet.

Ausschussberatungen

Sodann legt der Ausschuss den Gesetzentwurf zusammen mit einem Bericht dem **Nationalrats-Plenum** vor, das nun in einer „**zweiten Lesung**“ über den Entwurf berät, ihn gegebenenfalls ändert und darüber Beschluss fasst.

Zweite Lesung

Diese zweite Lesung kann

- in eine **Generaldebatte** (das ist die allgemeine Beratung über die Gesetzesvorlage als Ganzes) und
- in eine **Spezialdebatte** (das sind die Einzelberatungen und die Abstimmungen über Teile der Vorlage)

gegliedert werden.

In der darauf folgenden „**dritten Lesung**“ wird schließlich in einem formellen **Abstimmungsvorgang** vom Nationalrat darüber entschieden, ob der Gesetzentwurf als Ganzes angenommen oder abgelehnt wird. Entscheidet sich der Nationalrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit für die Annahme, so liegt ein „**Gesetzesbeschluss**“ vor.

Dritte Lesung

Mit Ausnahme der Regierungsvorlagen, die zumeist direkt einem Ausschuss zugewiesen werden, erhält das Plenum des Nationalrats in einer „ersten Lesung“ Einblick in den eingebrachten Gesetzesvorschlag. Wenn die weitere Befassung mit ihm beschlossen wird, nimmt der mit der Materie betraute Ausschuss seine Tätigkeit auf und legt dann das Ergebnis seiner Beratungen dem Plenum in einer „zweiten Lesung“ vor; nun wird der Beschluss über den endgültigen Text gefasst. Im Rahmen der „dritten Lesung“ erfolgt schließlich die Abstimmung über Ablehnung oder Annahme des Gesetzes.

Gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats kann der **Bundesrat** einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Wiederholt daraufhin der **Nationalrat** unverändert seinen ursprünglichen Beschluss (**Beharrungsbeschluss**), so steht der Einspruch dem Zustandekommen des Gesetzes nicht weiter im Wege.

Einspruchsrecht des Bundesrats

Kein Einspruchsrecht steht dem Bundesrat gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats zu, die betreffen:

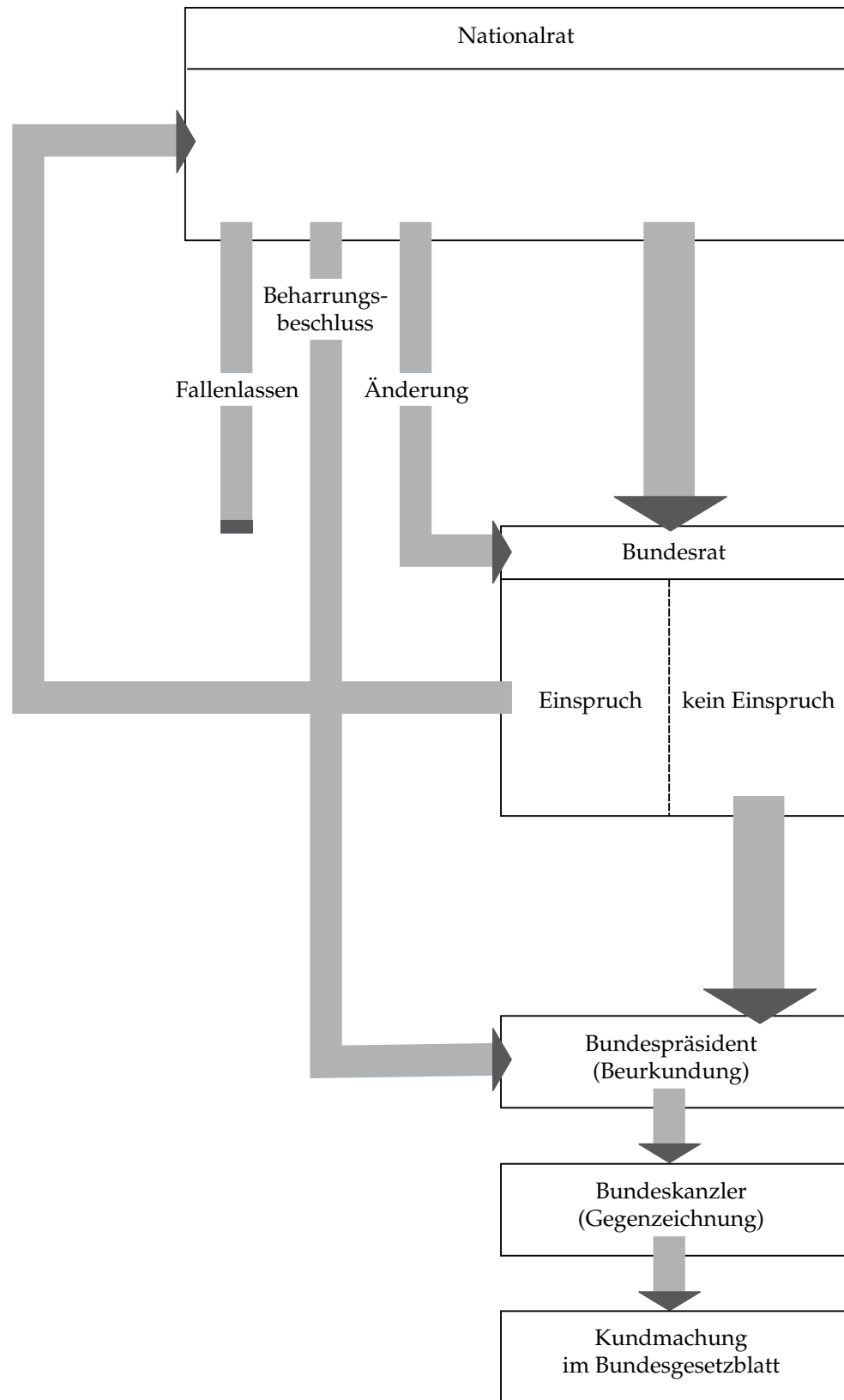
- die Geschäftsordnung des Nationalrats,
- die Auflösung des Nationalrats,
- die Bewilligung des Bundesvoranschlags (Budget),
- die Verfügung über Bundesvermögen.

Ausnahmen

Solche Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats sind **dem Bundesrat nur zur Kenntnis** zu bringen.

¹⁾ Plenum = die Gesamtheit der Abgeordneten, zum Unterschied von den Ausschüssen.

Verfahren bei Einspruch des Bundesrats



Länder und Gemeinden

Anmerkungen

Die Gesetzgebung der Länder

Die Gesetzgebung der Länder wird von den **Landtagen** ausgeübt. Die Mitglieder des Landtags werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode (die nicht in allen Ländern gleich lang ist) von allen nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten österreichischen Staatsbürgern gewählt, die in dem betreffenden Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die **Bedingungen** des aktiven und passiven Wahlrechts dürfen nicht enger gezogen sein als für die **Wahl des Nationalrats**.

Wahl in die Landtage

Die Zahl der Mitglieder der Landtage richtet sich nach der Bürgerzahl.

Der Weg der **Landesgesetzgebung** ist durch die einzelnen Landesverfassungen im Wesentlichen **ähnlich** dem der **Bundesgesetzgebung** gestaltet.

Für die Landtage sind Wahlverfahren, Geschäftsordnung und Stellung der Abgeordneten in ähnlicher Weise geregelt wie für den Nationalrat. Auch die Landesgesetzgebung erfolgt auf ähnlichen Wegen wie die Bundesgesetzgebung.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen **kann die Bundesregierung** gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage innerhalb von acht Wochen einen mit Gründen versehenen **Einspruch** erheben.

Einspruchsrecht der Bundesregierung

Macht die **Bundesregierung** von diesem **Einspruchsrecht** Gebrauch, so darf der Gesetzesbeschluss vom Landeshauptmann nur dann im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, wenn ihn der **Landtag** bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder unverändert wiederholt (**Beharrungsbeschluss**).

Vor Ablauf der achtwöchigen **Einspruchsfrist** ist die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung zulässig.

Der Bundesregierung steht gegen die Beschlüsse der Landtage ein Einspruchsrecht zu, wenn sie die Bundesinteressen gefährdet sieht. Sie muss jedoch einen Beharrungsbeschluss des Landesparlaments akzeptieren.

Die Stellung der Gemeinden

Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung (Artikel 116 B-VG).

Sie hat das **Recht**,

Rechte der Gemeinden

- Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen,
- wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben,
- im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und
- öffentliche Abgaben auszuschreiben.

Die Gemeinde verfügt über einen **eigenen Wirkungsbereich** und einen vom Bund oder Land **übertragenen Wirkungsbereich** (zum Beispiel Mitwirkung an der Durchführung von Wahlen und von statistischen Erhebungen).

Wirkungsbereiche

Die Gemeindeorgane sind:

Gemeindeorgane

- der **Gemeinderat**, der von den Gemeindeangehörigen als allgemeiner Vertretungskörper gewählt wird,

- der **Gemeindevorstand oder Stadtrat** (in Städten mit eigenem Statut²⁾ der **Stadt-senat**) und
- der **Bürgermeister**, der im Allgemeinen vom Gemeinderat bestellt wird. Ihm ob-liegen unter anderem die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wir-kungsbereichs der Gemeinde und die Vertretung der Gemeinde nach außen.

Die Gemeinden sind laut Bundesverfassung Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Das bedeutet, sie führen ihren Finanzhaushalt selbstständig und haben einen eigenen Wirkungsbereich.

Die Aufteilung der Zuständigkeit von Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern

In den Artikeln 10 bis 15 der österreichischen Bundesverfassung wird die Zu-ständigkeit des Bundes beziehungsweise der Länder bei der Gesetzgebung und der Vollziehung von Gesetzen **geregelt**.

Zuständigkeits-
verteilung

In diesem System der Zuständigkeitsverteilung sind vier Hauptgruppen **zu unter-scheiden**:

1. Angelegenheiten, die sowohl in der **Gesetzgebung** als auch in der **Vollziehung** in die **Zuständigkeit des Bundes** fallen, das heißt, nur der Bund darf auf dem be-treffenden Sachgebiet gesetzliche Regelungen treffen und diese Regelungen vollzie-hen. Zu diesen Angelegenheiten gehören die Bundesfinanzen, das Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen, das Zivil- und Strafrechtswesen, das Kraftfahrwesen, das Sozialversicherungswesen, die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie militärische Angelegenheiten.

Gesetzgebung + Vollziehung = Bundessache

2. Angelegenheiten, in denen die **Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung aber Landessache** ist. Hiezu gehören vor allem die Angelegenheiten der Staatsbür-gerschaft, des Volkswohnungswesens, der Assanierung und der Straßenpolizei.

**Gesetzgebung = Bundessache
Vollziehung = Landessache**

3. Angelegenheiten, bei denen die **Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund**, die Erlassung von **Ausführungsgesetzen** und deren Vollziehung aber dem Land obliegt. Diesem Kompetenztypus sind unter anderem das Armenwesen, die Bo-denreform, die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, die Heil- und Pflege-anstalten und das Kurortwesen zuzuordnen.

**Grundsatzgesetzgebung = Bundessache
Ausführungsgesetzgebung + Vollziehung = Landessache**

²⁾ Siehe S. 22, 5. Absatz.

4. Angelegenheiten, bei denen sowohl die **Gesetzgebung** als auch die **Vollziehung** in den selbstständigen **Wirkungsbereich der Länder** fällt. Hierzu zählen die Angelegenheiten des Bauwesens, des Fremdenverkehrs, der Straßen (ausgenommen der Bundesstraßen), das Kino- und sonstige Veranstaltungswesen, das Kindergarten- und Hortwesen, die Feuerpolizei und das Bestattungswesen.

Anmerkungen

Gesetzgebung + Vollziehung = Landessache

Besondere Bedeutung bei der Verteilung der Zuständigkeit kommt auch dem **Finanzverfassungsgesetz 1948** und dem auf seiner Grundlage beschlossenen **Finanzausgleichsgesetz** zu.

Aus ihnen ergibt sich unter anderem, ob eine bestimmte **Abgabe** (Steuer, Gebühr oder Beitrag) vom Bund oder von den Ländern (Gemeinden) „erhoben“ werden darf und **welcher dieser Gebietskörperschaften der Ertrag** aus der betreffenden Abgabe (man denke hier nur an die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Grundsteuer, die Vermögensteuer, die Umsatzsteuer und anderes) zur Gänze oder anteilmäßig zufließt.

Das Finanzverfassungsgesetz 1948 und das Finanzausgleichsgesetz legen fest, welche Gebietskörperschaften bestimmte Abgaben einheben dürfen und welche deren Ertrag erhalten.



10. Wie kommen Bundesgesetze zu Stande?



11a. Was versteht man unter einem Beharrungsbeschluss?



11b. Und wo kommt er als Recht eines Gesetzgebungsgremiums vor?



12. Welche Rechte stehen den Gemeinden als Gebietskörperschaften mit Selbstverwaltung zu?



13. Welche vier Möglichkeiten der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern gibt es?

Die Vollziehung der Gesetze

Anmerkungen

Die Vollziehung oder Durchführung der Gesetze erfolgt durch die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit.

Die Bundesverwaltung

Die obersten Organe der Bundesverwaltung sind:

- der Bundespräsident,
- die Bundesregierung (Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister).

Die Stellung des Bundespräsidenten

Artikel 60 (1, 3, 5) B-VG:

- (1) Der Bundespräsident wird vom **Bundesvolk** auf Grund des **gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes** gewählt.
- (3) **Zum Bundespräsidenten** kann nur gewählt werden, wer das **Wahlrecht zum Nationalrat** hat und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl **das 35. Lebensjahr überschritten** hat. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben.
- (5) Das Amt des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

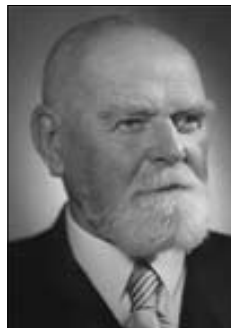
Volkswahl

Passives Wahlrecht

Funktionsdauer



Karl Renner
(1945–1950)



Theodor Körner
(1951–1957)



Adolf Schärf
(1957–1965)



Franz Jonas
(1965–1974)



Rudolf Kirchschläger
(1974–1986)



Kurt Waldheim
(1986–1992)



Thomas Klestil
(seit 1992)

Die Bundespräsidenten der Zweiten Republik

Anmerkungen

Abhängigkeit von der Bundesregierung

Artikel 67 (1 und 2) B-VG:

- (1) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf **Vorschlag der Bundesregierung** oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. ...
- (2) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, zu ihrer **Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers** oder der zuständigen Bundesminister.

Die Aufgaben des Bundespräsidenten

<p style="text-align: center;">Vertretung der Republik nach außen zum Beispiel Beglaubigung fremder Botschafter, Abschluss von Staatsverträgen</p>	<p style="text-align: center;">Vertretung des Bundes gegenüber den Ländern zum Beispiel Angelobung der Landeshauptmänner, Auflösung von Landtagen³⁾</p>
<p style="text-align: center;">Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung zum Beispiel Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrats</p>	<p style="text-align: center;">Mitwirkung an der Bundesvollziehung zum Beispiel Bestellung und Entlassung der Mitglieder der Bundesregierung, Oberbefehl über das Bundesheer, Begnadigungen im Einzelfall</p>

³⁾ Artikel 100 B-VG bestimmt:

- (1) Jeder **Landtag** kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats **vom Bundespräsidenten aufgelöst** werden. Die Zustimmung des Bundesrats muss bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des Landes, dessen Landtag aufgelöst werden soll, nicht teilnehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung sind nach den Bestimmungen der Landesverfassung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; die Einberufung des neu gewählten Landtags hat binnen vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.

Die Bundesregierung

Artikel 69 (1) B-VG:

- (1) Mit den **obersten Verwaltungsgeschäften** des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der **Bundeskanzler, der Vizekanzler** und die **übrigen Bundesminister** betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.

Artikel 70 (1) B-VG:

- (1) Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der **Bundesregierung** werden **vom Bundespräsidenten ernannt**. Zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein Vorschlag nicht erforderlich; die Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers. ...

Die Bundesregierung ist dem Nationalrat verantwortlich.

Artikel 74 (1) B-VG:

- (1) Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so ist die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben.

Die oberste Verwaltungsinstanz des Bundes ist die Bundesregierung. Sie wird vom Bundespräsidenten ernannt, ist aber dem Nationalrat verantwortlich. Der Nationalrat kann ihr das Vertrauen entziehen und sie damit des Amtes entheben. Dies gilt sowohl für die gesamte Regierung als auch für einzelne ihrer Mitglieder.

Die nachgeordneten Organe der Bundesverwaltung

Die nachgeordneten Organe der Bundesverwaltung heißen (in der Hoheitsverwaltung) **Behörden**.

Behörden sind mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattete Dienststellen des Bundes.

Behörden haben das Recht, **Verordnungen und Bescheide** zu erlassen und diese nötigenfalls auch zwangsweise durchzusetzen.

Beispiele für Behörden: Finanzämter, Zollämter, Bundespolizeibehörden, Bezirks- und Landesschulräte, Militärkommandos.

Die Vollziehung des Bundes in den Ländern erfolgt entweder durch eigene Bundesbehörden (= unmittelbare Bundesverwaltung) oder durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden (= mittelbare Bundesverwaltung).

Anmerkungen

Funktion als oberste Verwaltungsinstanz

Bestellung und Entlassung der Bundesregierung

Verantwortlichkeit

Kontrolle durch den Nationalrat

Unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung

Anmerkungen

Die Landesverwaltung

Landesregierung

Das oberste Organ der Landesverwaltung ist die **Landesregierung**. Die Landesregierung ist ein Kollegialorgan, das vom Landeshauptmann, dem oder den Landeshauptmann-Stellvertreter(n) und den Landesräten gebildet und vom Landtag gewählt wird.

Landeshauptmann

Der Landeshauptmann ist einerseits Vorsitzender der Landesregierung, andererseits Träger der mittelbaren Bundesverwaltung, ist also rechtlich sowohl dem Land wie dem Bund verantwortlich.

Amt der Landesregierung

Dem Landeshauptmann und der Landesregierung untersteht das **Amt der Landesregierung**; sein Vorstand ist der Landeshauptmann, die Leitung des inneren Dienstes obliegt dem **Landesamtsdirektor** (in Wien dem Magistratsdirektor).

Politische Bezirke

Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte in den politischen Bezirken sind die **Bezirksverwaltungsbehörden** unter der Leitung eines **Bezirkshauptmanns** berufen. In Angelegenheiten der Landesvollziehung unterstehen sie der Landesregierung, in Angelegenheiten der (mittelbaren) Bundesverwaltung dem Landeshauptmann und dem sachlich zuständigen Bundesminister.

Wien

In Städten mit eigenem Statut (Wien, den Landeshauptstädten Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg) fallen die Bezirks- und die Gemeindeaufgaben zusammen: der Bürgermeister nimmt zugleich auch die Aufgaben eines Bezirkshauptmanns wahr. **In Wien** ist der **Bürgermeister** zugleich **Landeshauptmann**, der Gemeinderat zugleich Landtag, hat der Stadtsenat die Funktion der Landesregierung.

Instanzenzug

Für die von Maßnahmen von Behörden betroffenen Staatsbürger besteht die **Möglichkeit, gegen Bescheide** an die jeweils höhere Instanz **zu berufen**.

Instanzenzug bei unmittelbarer Bundesverwaltung

In den Angelegenheiten der **unmittelbaren Bundesverwaltung** geht der „administrative Instanzenzug“ in der Regel von der betreffenden Bundesbehörde erster Instanz an die nächsthöhere Bundesbehörde und von dieser an den sachlich zuständigen Bundesminister.

Ein **Beispiel** aus dem Bereich der Schulverwaltung:

- Bezirksschulrat,
- Landesschulrat,
- Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Instanzenzug bei mittelbarer Bundesverwaltung

In der **mittelbaren Bundesverwaltung** geht der Instanzenzug im Regelfall von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) an den Landeshauptmann. Ein weiterer Rechtszug an den sachlich zuständigen Bundesminister kommt, wenn durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, im Allgemeinen nur in Betracht, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat.

Nach Ausschöpfung des administrativen Instanzenzugs können sich die Staatsbürger noch an den Verwaltungsgerichtshof und (falls verfassungsmäßige Rechte beeinträchtigt wurden) auch an den Verfassungsgerichtshof wenden.



14. Welche Aufgaben weist die Verfassung der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit zu?



15. Was sind die wesentlichen Aufgabenbereiche des Bundespräsidenten?



16. Welche Möglichkeit hat ein von Behördenmaßnahmen betroffener Staatsbürger, etwas gegen die Verletzung seiner Rechte zu unternehmen?

Die Gerichtsbarkeit

Artikel 82 (1) B-VG:

(1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.

Artikel 83 (2) B-VG:

(2) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Keine Sondergerichtsbarkeit

Es gibt in Österreich keine Möglichkeit einer auf einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Person zugeschnittenen Sondergerichtsbarkeit.

Das heißt, eine genaue Regelung der Geschäftseinteilung und der Zuständigkeiten der Richter gewährleistet, dass jeder in ein Gerichtsverfahren verwickelte Bürger auf einen **sachlich zuständigen Richter** stößt und nicht auf einen eigens für seinen Fall eingesetzten Richter.

Kein Recht der Gerichte, Gesetze zu überprüfen

Die österreichischen Gerichte haben prinzipiell **nicht das Recht, die Gültigkeit bestehender Gesetze zu überprüfen**; allerdings wird ihnen von der Verfassung die Möglichkeit eingeräumt, **bei Bedenken** wegen Gesetzwidrigkeit einer anzuwendenden Verordnung oder wegen Verfassungswidrigkeit eines anzuwendenden Gesetzes beim **Verfassungsgerichtshof** den Antrag auf Aufhebung der entsprechenden Verordnung oder des entsprechenden Gesetzes zu stellen (Artikel 89 B-VG).

Artikel 94 B-VG:

Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Zwei Bereiche der Gerichtsbarkeit

In der Gerichtsbarkeit können zwei Bereiche unterschieden werden: die **ordentlichen Gerichte** und die **außerordentlichen Gerichte**.

Zu den **ordentlichen Gerichten** zählen:

- Bezirksgerichte,
- Landesgerichte,
- Oberlandesgerichte,
- Oberster Gerichtshof.

Zu den **außerordentlichen Gerichten** gehören:

- der Verfassungsgerichtshof,
- der Verwaltungsgerichtshof,
- die Arbeitsgerichte,
- die Kartellgerichte,
- die Schiedsgerichte der Sozialversicherung.

Garantien der Verfassung und Verwaltung

Anmerkungen

Artikel 129 B-VG besagt:

Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.

Unabhängige Verwaltungssenate sind ab 1988 in den Ländern eingerichtet worden.

Artikel 129a B-VG:

Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges [...]

insbesondere

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen [...]
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein [...]

Der Verwaltungsgerichtshof

Artikel 130 bis 136 B-VG:

Der **Verwaltungsgerichtshof entscheidet** über Beschwerden bezüglich

- der **Rechtswidrigkeit letztinstanzlicher Bescheide** von Verwaltungsbehörden, einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate,
- der **Verletzung der Entscheidungspflicht** von Verwaltungsbehörden, einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate.

Wirkungsbereich

Der Verwaltungsgerichtshof ist für Beschwerden über Gesetzesverletzungen durch die Tätigkeit oder Entscheidung von Behörden zuständig.

Bei stattgebenden Erkenntnissen⁴⁾ des Verwaltungsgerichtshofs gibt es folgende **Möglichkeiten:**

Mögliche Konsequenzen der Erkenntnisse

1. Es wird der **angefochtene Bescheid⁵⁾ aufgehoben** (wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts/Unzuständigkeit der Behörde/Verletzung von Verfahrensvorschriften) – dann entscheidet die **Behörde neu**.
2. Bei „**Säumnisbeschwerden**“⁶⁾ entscheidet der **Verwaltungsgerichtshof** in der Sache **selbst**.

⁴⁾ Erkenntnisse = Urteile

⁵⁾ Bescheide = der Rechtskraft fähige, förmliche, obrigkeitliche Willensäußerungen einer Verwaltungsbehörde, die für einen Einzelfall Rechte oder Rechtsverhältnisse feststellen oder gestalten.

⁶⁾ Die Möglichkeit der „Säumnisbeschwerde“ besteht, wenn die Verwaltungsbehörde letzter Instanz nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gehandelt hat.

Anmerkungen

Der Verfassungsgerichtshof

Kontrolle über
Einhaltung der
Verfassung

Artikel 137 bis 148 B-VG:

Dem Verfassungsgerichtshof obliegt die Kontrolle der **Einhaltung der Verfassung**, und zwar auf Antrag von betroffenen Personen beziehungsweise berechtigten Organen.

Er erkennt insbesondere über:

- die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen,
- die Verfassungsmäßigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes,
- Beschwerden, in denen die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte durch Bescheide geltend gemacht wird,
- die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen,
- die Anfechtung von Wahlen.

Entscheidung über
Kompetenzkonflikte

Der Verfassungsgerichtshof ist auch **Kompetenz-Gerichtshof**, das heißt, er entscheidet über Kompetenzkonflikte

- zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden,
- zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten,
- zwischen Ländern untereinander sowie zwischen Bund und Ländern.

Staatsgerichtshof

Schließlich ist der Verfassungsgerichtshof auch **Staatsgerichtshof**, das heißt, er erkennt über Anklagen gegen den Bundespräsidenten, Mitglieder der Bundesregierung, Landeshauptleute und Mitglieder von Landesregierungen.

Der Verfassungsgerichtshof hat wesentlich drei Funktionen: Er kontrolliert die Einhaltung der Verfassung auf Antrag eines Beschwerdeführers, entscheidet bei Kompetenzkonflikten bei und zwischen staatlicher Verwaltung und Gerichten und erkennt als Staatsgerichtshof über Anklagen gegen die obersten Organe von Bundes- und Landesverwaltung.

Die Bestellung der Richter des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs

Artikel 134 (1 bis 3) B-VG:

Bestellung der
Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem **Vizepräsidenten** und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (**Senatspräsidenten und Räten**).
- (2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs **ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung**. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, aufgrund von **Dreiervorschlägen** der Vollversammlung **des Verwaltungsgerichtshofs**.
- (3) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens **zehn Jahre eine Berufsstellung** bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Wenigstens **der dritte Teil** der Mitglieder **muss die Befähigung zum Richteramt** haben, wenigstens **der vierte Teil soll** aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der **Länder, entnommen** werden.

Artikel 147 (1 bis 3) B-VG:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem **Präsidenten**, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs **Ersatzmitgliedern**.
- (2) **Den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung**; diese Mitglieder sind aus dem Kreis der Richter, Verwaltungsbeamten und Professoren an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten zu entnehmen. Die **übrigen sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernennt der Bundespräsident aufgrund von Dreivorschlägen**, die für drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der **Nationalrat** und für drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der **Bundesrat** erstatten. Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundeshauptstadt Wien haben. Verwaltungsbeamte, die zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs ernannt werden, sind, soweit und solange sie nicht im Ruhestandsverhältnis sind, außer Dienst zu stellen.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch **mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung** bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist.

Anmerkungen

Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs



17. Wofür ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig?



18. Welche Möglichkeiten gibt es bei den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs?



19. Wofür ist der Verfassungsgerichtshof zuständig?



20. Welche Unterschiede bestehen bei der Bestellung der Richter für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof?

Beantwortung der Fragen

Anmerkungen

- F 1:** Die wesentlichen Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung sind republikanische Staatsform, demokratisch-parlamentarisches System, bundesstaatliche Organisation, Rechtsstaatlichkeit.
- F 2:** Artikel 18 (1) des Bundesverfassungsgesetzes bestimmt, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf.
- F 3:** Als Grundlage der gesamten Rechtsordnung regelt die Verfassung das Verfahren der Gesetzgebung und enthält Grundsätze darüber, wie die „einfachen Gesetze“ (das sind alle, außer Verfassungsgesetze und Gesetze im Verfassungsrang) gestaltet werden müssen. Die (den Richtlinien der Verfassung entsprechenden) Gesetze sind wiederum Grundlage für die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung und der Gerichte.
- F 4:** Verfassungsgesetze oder in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Nationalratsabgeordneten, und wenn zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen positiv sind, verabschiedet werden. Auch bei der Verabschiedung einfacher Gesetze ist die Beschlussfähigkeit des Nationalrats mit Anwesenheit der Hälfte der Mandatare gegeben, aber zur Annahme des Gesetzes genügt die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Abgeordneten, die sich an der Abstimmung beteiligen.
- F 5:** „Präsenzquorum“ bedeutet die gegebene Beschlussfähigkeit bei der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten, „Konsensquorum“ bedeutet die Zahl der abgegebenen Stimmen, bei der ein Antrag angenommen ist.
- F 6:** Die Legislaturperiode des Nationalrats verkürzt sich, wenn
1. der Nationalrat vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch einfaches Gesetz selbst seine Auflösung beschließt,
 2. der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung die vorzeitige Auflösung des Nationalrats anordnet,
 3. durch Volksabstimmung die auf Initiative des Nationalrats von der Bundesversammlung verlangte Absetzung des Bundespräsidenten abgelehnt wird.
- F 7:** Der Nationalratspräsident beruft innerhalb der Tagungen den Nationalrat zu den einzelnen Sitzungen ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen.
- F 8:** Durch die ständigen Ausschüsse, die für jede Legislaturperiode eingesetzt werden müssen, sind unter anderem folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Mitwirkung des Nationalrats an der Vollziehung des Bundes, wie etwa an der Festsetzung von Bahn- und Posttarifen,
 2. Erteilung der Zustimmung zur Erlassung von Notverordnungen durch den Bundespräsidenten,
 3. Beratung über die Aufhebung der Immunität von Abgeordneten, wenn die Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung ein entsprechendes Ersuchen an den Nationalrat richten,
 4. Beratung der Berichte des Rechnungshofs.
- F 9:** Der Bundesrat ist die Interessenvertretung der Bundesländer. Seine Mitglieder werden in indirekter Wahl durch die Landtage gewählt und nicht in direkter Volkswahl wie die Abgeordneten des Nationalrats.
- F 10:** Der Einbringung eines Gesetzesvorschlags folgt eine erste Lesung im Nationalratsplenum. In dieser entscheidet sich, ob die Vorlage dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zugewiesen oder ihre Weiterbehandlung abgelehnt wird. Regierungsvorlagen werden zumeist ohne „erste Lesung“ vom Nationalratspräsidenten direkt an den jeweiligen Fachausschuss weitergeleitet. Nach Beendigung der Ausschussarbeiten wird dem Plenum ein Ausschussbericht vorgelegt, worauf man nun in einer „zweiten Lesung“ den Gesetzentwurf berät und gegebenenfalls ändert. In der darauf folgenden „dritten Lesung“ wird schließlich über die Gesetzesvorlage abgestimmt. Wenn kein Einspruch des Bundesrats erfolgt, ist bei einem positiven Abstimmungsergebnis der Gesetzesbeschluss gefasst.

- F 11a:** Wenn ein Gremium trotz des Einspruchs eines anderen (dazu berechtigten) Gremiums auf einer getroffenen Entscheidung besteht, so nennt man diesen Beschluss „Beharrungsbeschluss“.
- F 11b:** Der Nationalrat hat das Recht, gegen Einsprüche des Bundesrats Beharrungsbeschlüsse zu fassen. Dasselbe gilt für die Landtage, wenn die Bundesregierung Einspruch erhebt.
- F 12:** Die Gemeinden haben das Recht:
1. Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen,
 2. wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben,
 3. im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen,
 4. öffentliche Abgaben auszuschreiben.
- F 13:** In dem System der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern gibt es folgende vier Möglichkeiten:
1. Es ist für Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich der Bund zuständig,
 2. die Gesetzgebung ist Bundessache, die Vollziehung aber Landessache,
 3. die Gesetzgebung über die Grundsätze ist Bundessache, für Ausführungsgesetze und Vollziehung ist das Land zuständig,
 4. es sind für Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich die Länder zuständig.
- F 14:** Nach der Verfassung sind Verwaltung und Gerichtsbarkeit für die Vollziehung oder Durchführung der Gesetze zuständig.
- F 15:** Die wesentlichen Aufgaben des Bundespräsidenten sind:
1. Vertretung der Republik nach außen,
 2. Vertretung des Bundes gegenüber den Ländern,
 3. Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung,
 4. Mitwirkung an der Bundesvollziehung.
- F 16:** Von Behördenmaßnahmen betroffene Staatsbürger haben die Möglichkeit, gegen Bescheide an die jeweils höhere Instanz zu berufen. Haben sie auch bei der obersten Verwaltungsinstanz nichts erreicht, so können sie sich noch an den Verwaltungsgerichtshof und (wenn es sich um eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte handelt) an den Verfassungsgerichtshof wenden.
- F 17:** Der Verwaltungsgerichtshof ist für Beschwerden über Gesetzesverletzungen durch die Tätigkeit oder Entscheidung von Behörden zuständig.
- F 18:** Bei Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs gibt es folgende Möglichkeiten:
1. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben, worauf die Behörde neu entscheiden muss,
 2. wenn es sich um eine „Säumnisbeschwerde“ handelt, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst.
- F 19:** Die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs besteht in der Kontrolle der Einhaltung der Verfassung, und zwar auf Antrag von betroffenen Personen oder dazu berechtigten Organen.
- F 20:** Sowohl die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs als auch die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden vom Bundespräsidenten ernannt, wobei die Bundesregierung für die Funktion der Präsidenten und Vizepräsidenten beider Gerichtshöfe das Vorschlagsrecht besitzt. Wenn man vom Präsidenten und seinem Stellvertreter absieht, ist aber die Bundesregierung bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs auf die Auswahl aus einem Dreivorschlag der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt, während sie bei der Bestellung der Hälfte der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs nur die berufliche Qualifikation zu berücksichtigen hat. Die andere Hälfte der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs wird nicht auf Vorschlag der Bundesregierung, sondern zum Teil auf Vorschlag des Nationalrats, zum Teil auf Vorschlag des Bundesrats ernannt. Der Bundespräsident wählt selbst einen Kandidaten aus einem von der Vertretungskörperschaft vorgelegten Dreivorschlag aus.

Name und Adresse:

Anmerkungen

Fragen zu Politik und Zeitgeschehen 8

Wir ersuchen Sie, die folgenden Fragen zu beantworten:*

1. Wann tritt eine Gesamtänderung der Bundesverfassung ein, und unter welchen Bedingungen kann sie erfolgen?
2. Was bedeuten die Begriffe „Gleichheit des Wahlrechts“ und „Unmittelbarkeit des Wahlrechts“?
3. Gegen welche Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats steht dem Bundesrat kein Einspruchsrecht zu?

Anmerkungen

4. Wie ist die Bundesversammlung zusammengesetzt, und welche Aufgaben hat sie?

5. Was versteht man unter „unmittelbarer“ und „mittelbarer“ Bundesverwaltung?

6. Welche Aufgaben hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Funktion als Staatsgerichtshof zu erfüllen?

* TeilnehmerInnen am Fernlehrgang bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden:

Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
1010 Wien, Laurenzerberg 2.